

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

1. Benutzung der Hafen-Anstalten und die dafür zu entrichtenden Abgaben. Regierungsbekanntmachung vom 20. December 1858.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

	Maafstab.		
		fl°	fl_{10}
Zucker, fabricirter	Zentner	—	4 $\frac{1}{2}$
Alle nicht besonders ge- nannte Waarenzahlen, wenn der Werth der- selben für 1 Zentner den Betrag			
von 1 fl° nicht übersteigt	Zentner	—	$\frac{1}{2}$
" 5 " " "	"	—	1
" 10 " " "	"	—	1 $\frac{1}{2}$
" 15 " " "	"	—	2
" 20 " " "	"	—	4 $\frac{1}{2}$
wenn dieselben einen höheren Werth haben	"	—	6

3. Hafengeld.

Für jedes Schiff ohne Unterschied der Größe jährlich
7 $\frac{1}{2}$ fl° .

V. Ellenserdammer- (Steinhauser-) Siel.

1. Benutzung der Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Abgaben.

Regierungsbekanntmachung vom 20. December 1858.

§. 1. Jeder Schiffer, welcher die Hafenanstalten beim
Ellenserdammersiel benutzen will, hat sich sofort nach seiner
Ankunft daselbst bei dem Hafenaufseher unter Vorlegung

seiner Schiffspapiere zu melden und sich von demselben einen Liegeplatz anweisen zu lassen, welcher sobald als thunlich einzunehmen ist.

§. 2. Schiffer, welche Schießpulver, Salpeter-, Salz- oder Schwefelsäure, ungelöschten Kalk oder andere gefährliche, der Entzündung ausgesetzte Artikel geladen haben, müssen solches bei ihrer Ankunft dem Hafenaufseher anzeigen.

Den mit solchen Artikeln beladenen Schiffen ist der Liegeplatz möglichst entfernt von andern Schiffen anzuweisen.

§. 3. Der einem Schiffe vom Hafenaufseher angewiesene Liegeplatz darf ohne dessen Zustimmung nicht verlassen werden.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, sein Schiff nach Aufforderung des Hafenaufsehers auf einen andern ihm angewiesenen Platz zu verlegen.

§. 4. Die Schiffe dürfen nur an den dazu bestimmten Landpfählen und Duc d'Alben befestigt werden, und ist dabei, namentlich auch bei etwa entstehenden Stürmen, den Anweisungen des Hafenaufsehers Folge zu leisten.

§. 5. Die beim Ein- oder Ausholen, so wie beim Berholen der Schiffe etwa hinderlichen Tauen müssen sofort nach desfälliger Aufforderung des Hafenaufsehers gelöst oder gesenkt, auch die etwa im Wege stehenden Theile des Takelwerks ein- oder aufgeholt werden. Das Vorbeiholen der Schiffe ist durch Befestigung von Leinen oder Trossen thunlichst zu befördern.

§. 6. Es ist verboten, beim Ein- oder Ausholen der Schiffe oder sonst in die Bollwerke, Duc d'Alben oder sonstigen Einrichtungen einzuhaken, zu stoßen, zu stechen oder zu hauen, oder sonst jene Anstalten zu beschädigen.

§. 7. Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kehricht, Asche oder andere feste Unreinigkeiten innerhalb der Hafenanstalten über Bord oder auf die Rajeplätze zu werfen.

Die an Bord der Schiffe angesammelten Unreinigkeiten

sind in dichten Gefäßen an den vom Hafenaufseher dazu angewiesenen Platz zu bringen.

§. 8. Kein Schiff darf vom Schiffer und von der Mannschaft eher verlassen werden, bis zuvor eine Wache, ein f. g. Lieger, oder ein in der Nähe der Hafenanstalt wohnender Vertreter des Schiffers bestellt und dem Hafenaufseher angezeigt ist, um die etwa nöthig werdenden Verlegungen des Schiffes oder die sonstigen, dasselbe betreffenden Anordnungen auszuführen; auch muß das zur gehörigen Befestigung des Schiffes bei eintretenden Stürmen erforderliche Tauwerk an Bord bleiben.

§. 9. Wagen oder schwer beladene Handkarren dürfen die Kajenplätze der Länge nach nur so weit befahren, als keine Taue oder Ketten der Schiffe über dieselbe hingehen.

§. 10. Auf den Kajenplätzen dürfen innerhalb einer Entfernung von 30 Fuß von den Bollwerken keinerlei Gegenstände länger lagern und keine Fuhrwerke länger verweilen, als zum Auf- und Abladen derselben bezw. Laden und Löschen der Schiffe durchaus erforderlich ist.

Schwere Frachtgüter, namentlich Steine und Eisen, dürfen innerhalb jenes Raumes überall nicht gelagert werden.

§. 11. Frachtgüter und andere Gegenstände können, so lange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenmeister anzuweisenden Lagerplätzen gelagert werden, sind aber auf geschehene Aufforderung des Hafenaufsehers innerhalb 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 14 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

§. 12. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird polizeilich bestraft und ist außerdem der etwa angerichtete Schaden zu ersetzen.

Wird den Anordnungen des Hafenaufsehers nicht Folge geleistet, so ist derselbe ermächtigt, das Angeordnete auf

Kosten und Gefahr des Ungehorsamen, vorbehältlich der von diesem verwirkten Strafe ausführen, namentlich auch bei einer Nichtbefolgung des §. 5. die etwa hinderlichen Tauen lösen oder kappen zu lassen.

§. 13. Für die Benutzung der Hafenanstalten ist, außer dem Hafengelde von jährlich 5 Groschen für jedes Schiff, von den Schiffen ein Hafengeld, und von den geladenen oder gelöschten Gütern ein Kajegeld zu entrichten.

§. 14. Daß nach der gemessenen Größe der Schiffe zu entrichtende Hafengeld beträgt für jede volle Schiffslast und für die ersten 2 Wochen 1 fl° — für sodann wöchentlich — „ 3 „

Jede angefangene Woche wird für voll gerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Schiff behufs der Reparatur außerhalb des Tiefs und des Hafensolls liegt, wird nicht gerechnet.

§. 15. Das Kajegeld, welches für ankommende Güter von dem Empfänger, für abgehende von dem Absender zu entrichten ist, beträgt:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . 1 fl°
- b) für Heu, Stroh, Reith, Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für die Schiffslast 1 „
- c) für Getreide aller Art, für die Last . . . 2 $\frac{1}{2}$ „
- d) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für die Schiffslast 5 „

Bei kleineren Quantitäten wird nach Verhältniß; jedoch werden Schwarzwaren unter $\frac{1}{2}$ nicht, über $\frac{1}{2}$ für voll gerechnet.

Wiegen die für dieselbe Person mit einem Schiffe ankommenden oder abgehenden Güter zusammen nicht mehr als 150 Pfund, so wird kein Kajegeld dafür bezahlt.

§. 16. Das Lagergeld für Güter, welche auf den

dazu bestimmten Plätzen länger als 14 Tage lagern, beträgt für jede 100 □Fuß des benutzten Lagerraums während der ersten 14 Tage nach Ablauf der freien Lagerzeit 1 fl 6 kr , für die zweiten 14 Tage 2 fl und steigt in gleicher Weise für jede 14 Tage jedesmal um 6 kr .

Ein Flächenraum unter 100 □F. wird für 100 □F. und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Werden von den gelagerten Gütern einige ab- und andere wieder hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei von dem Tage an, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt worden, ununterbrochen fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

§. 17. Das Schiff, bezw. die Ladungen, so wie die gelagerten Güter haften für die nach §. 14. bis 16. zu entrichtenden Abgaben.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 12. treten sofort, diejenigen der §§. 13. bis 15. am 1. Januar k. J. in Kraft, so daß alle vorher angekommenen Schiffe und die von denselben angebrachten oder alsdann bereits eingenommenen Ladungen nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen behandelt werden.

Die Bestimmung des §. 16. soll auf die bereits vor dem 1. Januar k. J. gelagerten Güter erst vom 1. April k. J. angewandt werden.

2. Hafengeld

wird von jedem Schiffe jährlich 5 fl entrichtet.